

49. Macht sich der Drittschuldner schadensersatzpflichtig, der bei Erfüllung der ihm nach § 840 ZPO. obliegenden Auskunftspflicht oder bei einer späteren Ergänzung der erteilten Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben macht?

III. Zivilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1935 i. S. Firma Pf. (Kl.)
w. Preuß. Staat, jetzt Deutsches Reich (Bekl.). III 32/35.

I. Landgericht Berlin.

Die Klägerin hat gegen Frau B. in B.-Gh. eine rechtskräftig ausgesetzte Forderung in Höhe von 124,30 RM. zuzüglich 8% Zinsen seit dem 30. April 1930. Sie hatte in Erfahrung gebracht, daß die Schuldnerin dem Schlächtermeister Max S. in Gr. zur Sicherung angeblicher Ansprüche Möbel sowie zwei Wechsel über 1000 RM. und 700 RM. mit dem Akzept des Schlächtermeisters S. in B.-G. und mit Zahlungssterminen zum 31. Oktober und 31. Dezember 1931 übergeben hatte. Daraufhin ließ sie den Rückgabeanpruch ihrer Schuldnerin wegen der Möbel und der Wechsel gegen S. durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Gh. vom 7. Mai 1931 pfänden. Der Beschluß wurde dem S. durch den Obergerichtsvollzieher M. aus N. zugestellt. Diesem gab S., nach § 840 ZPO. dazu aufgefordert, die Erklärung ab, er habe „die Sachen“ einbehalten und verweigere die Herausgabe, da er von der Schuldnerin 1800 RM. zu bekommen habe. Auf das Verlangen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, seine Ansprüche gegen die Schuldnerin klarzustellen, ließ dann S. am 15. Juni 1931 u. a. mitteilen, daß zur Wahrung seiner Rechte von einer Herausgabe „der“ Wechsel nicht die Rede sein könne. Auch in einem weiteren Briefe vom 15. August 1931 ließ S. der Klägerin mitteilen, daß ihm zur Sicherung der Forderung neben „den“ Wechseln die Schlafzimmereinrichtung usw. übereignet worden sei.

Inzwischen hatte die Klägerin erfahren, daß die Schuldnerin B. den Wechsel über 700 RM. der Firma H. & Co. weitergegeben und daß diese ihn dem Akzeptanten S. zur Einlösung vorgelegt hatte.

Sie schloß daraus, daß H. den Wechsel der Schuldnerin trotz des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgegeben habe, und verklagte daher den H. vor dem Amtsgericht N. wegen Verletzung ihres Pfandrechts auf Schadensersatz. In diesem Rechtsstreit erfuhr sie jedoch, daß H. den Wechsel über 700 RM. niemals in Besitz gehabt hatte, sondern daß dieser von der Schuldnerin der Firma H. & Co. als Sicherheit für eine dieser Firma gegen sie zustehende Forderung übergeben worden war. In dem Verfahren stellte sich weiter heraus, daß der die Forderung der Firma H. & Co. übersteigende Betrag der Wechselsumme in Höhe von 239 RM. von zwei anderen Gläubigern im Juli und August 1931 gepfändet und der Wechsel am Fälligkeitstag von dem Akzeptanten G. eingelöst worden war. Die Klägerin stützte hierauf ihre Klage vor dem Amtsgericht N. gegen H. auf Verletzung seiner Auskunftspflicht aus § 840 ZPO. Die Klage wurde jedoch abgewiesen, weil der von dem Obergerichtsvollzieher M. zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß entgegen § 170 ZPO. nicht beglaubigt war und das Gericht annahm, daß der Mangel der Beglaubigung den Zustellungsakt unwirksam mache, während die sich aus § 840 ZPO. ergebende Schadensersatzpflicht eine wirksame Zustellung voraussetze. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung blieb erfolglos.

Die Klägerin verlangte nunmehr Schadensersatz von dem ursprünglich verklagten Preussischen Staat, an dessen Stelle dann das Deutsche Reich getreten ist, mit der Begründung, der Obergerichtsvollzieher M. habe ihr gegenüber seine Amtspflicht fahrlässig verletzt und dadurch die Durchführung ihres Schadensersatzanspruchs gegen H. vereitelt. Sie behauptete, daß sie im Fall wirksamer Zustellung im Rechtsstreit gegen H. obgesiegt hätte, da dieser durch eine unvollständige und unrichtige Auskunft ihr gegenüber seine Auskunftspflicht verletzt habe, daß sie ferner bei ordnungsmäßiger Auskunft in Erfahrung gebracht hätte, wo sich der Wechsel über 700 RM. befand, und dann in der Lage gewesen wäre, den später von anderen Firmen gepfändeten Überschuß von 239 RM. rechtzeitig für sich pfänden zu lassen. Sie berechnet ihren Schaden auf 395,78 RM. und beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags zu verurteilen.

Der Beklagte wandte ein, daß die Klägerin auch bei Wirksamkeit der Zustellung in dem Prozeß gegen H. nicht hätte obliegen können,

weil eine Auskunftspflicht in dem Umfange, wie die Klägerin annehme, in Wirklichkeit nicht bestehe, ferner aber die Klägerin jedenfalls mit dem Versuch, den von anderen Firmen gepfändeten Überschuß von 239 M. zu pfänden, zu spät gekommen wäre. Die unrichtige Auskunft des H. hätte demnach für den entstandenen Schaden nicht ursächlich sein können.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung an das Landgericht.

Gründe:

... Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt, wie das Landgericht mit Recht annimmt, zunächst davon ab, ob die Klägerin im Fall wirksamer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit ihrem Schadenserzagsanspruch gegen H. aus § 840 ZPO. durchgedrungen wäre. Das Landgericht verneint das mit der Begründung, H. habe dem Gerichtsvollzieher dem Sinne nach erklärt, daß er keine von den Sicherheiten für seine Forderung, also weder Möbelstücke noch Wechsel, herauszugeben bereit sei. Damit habe er sagen wollen, daß er die durch die Pfändung beschlagnahmte Forderung der Schuldnerin B. nicht anerkenne. Eine solche Erklärung genüge aber zur Erfüllung der Auskunftspflicht aus § 840 ZPO. durch den Drittschuldner. Wenn H. dabei nur von „Sachen“ gesprochen habe, so sei das ohne Bedeutung, da von ihm als Laien, insbesondere da er aus einfachen Kreisen stamme, nicht erwartet werden könne, daß ihm der im Gesetz zwischen „Sachen“ und „Gegenständen“ gemachte Unterschied bekannt sei. Die Auskunft des H. habe also eine Auskunft über den in seinem Besitz befindlichen Wechsel eingeschlossen. Daß in dem Pfändungsbeschuß von zwei Wechseln die Rede sei, während er nur einen Wechsel besessen habe, habe er bei seiner Auskunft ebensowenig berücksichtigen müssen, wie er, falls er das eine oder andere Möbelstück nicht besessen hätte, darauf hätte einzugehen brauchen. Da der Klägerin ein weiterer Anspruch auf Auskunfterteilung nicht zugestanden habe, könne sie gegen H. auch keine Rechte daraus herleiten, daß die späteren Auskünfte fehlerhaft gewesen seien . . .

Die Revision rügt, das Landgericht habe, auch wenn die von H. erteilte Auskunft dem Sinne nach bedeutet habe, daß er den gepfändeten Anspruch nicht anerkenne, dennoch berücksichtigen müssen,

daß die Auskunft unrichtig und unvollständig gewesen sei. Unvollständig sei sie gewesen, weil sie über den Wechsel von 700 RM. keine Erklärung enthalten habe, unrichtig deshalb, weil sie, wenn man schon mit dem Landgericht unter Sachen auch Wechsel verstehen wolle, den Eindruck erweckt habe, daß S. auch den Wechsel über 700 RM. in Besitz habe, obgleich das in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen sei. Die Rüge ist im Ergebnis begründet.

§ 840 BPD. verpflichtet den Drittschuldner, auf ein formgerechtes Verlangen des Pfändungsgläubigers hin binnen bestimmter Frist zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Vorschrift bezweckt, wie dieser ihr Inhalt unzweifelhaft ergibt (vgl. auch Stein-Jonas BPD. 15. Aufl. § 840 Bem. 1), dem Pfändungsgläubiger die Unterlagen für sein weiteres Vorgehen zu verschaffen. Der Pfändungsgläubiger soll demnach von dem Drittschuldner erfahren, wie er sich zu dem gepfändeten Forderungsrecht stellt, ob Rechte Dritter daran bestehen und ob etwa bereits weitere Zwangsakte vorliegen. Erkennt der Drittschuldner die Forderung an, so besagt er damit, gleichgültig ob man dem Anerkenntnis mit RGZ. Bd. 29 S. 337 und Bd. 41 S. 421 eine weitergehende bürgerlich-rechtliche Bedeutung zuschreibt oder nicht, jedenfalls auch, daß die gepfändete Forderung des Schuldners bestehe. Erklärt er aber, daß er die Forderung nicht anerkenne, so kann diese Erklärung an sich einen mehrdeutigen Inhalt haben. Insbesondere kann damit gesagt sein, daß die Forderung überhaupt nicht bestanden habe, oder daß sie nicht mehr bestehe, unter Umständen aber auch, wie das gerade bei Herausgabeanprüchen auf Gegenstände, die sicherungshalber übereignet sind, zutreffen kann, daß sie noch nicht bestehe oder noch nicht fällig sei. Es kann hier dahinstehen, ob im Hinblick darauf der Drittschuldner nicht als verpflichtet angesehen werden muß, je nach der besonderen Lage des Falls seine Erklärung näher zu begründen, und ob sie nicht etwa deswegen als unvollständig erachtet werden könnte, weil er das unterlassen hat.

oder ob nicht etwa angefihts des — wie dem Landgericht zuzugeben ist — engen Wortlauts der Nr. 1 des § 840 Abs. 1 ZPO. die bloße Erklärung des Drittschuldners, daß er die Forderung nicht anerkenne, auch dann als genügend gelten muß, wenn sie — wie das hier zutrifft — mit Bezug auf verschiedene Forderungsteile eine verschiedene Bedeutung hat. Denn im vorliegenden Fall hat sich der Drittschuldner H. nicht auf eine solche Erklärung beschränkt; er hat sich vielmehr, wie in dem angefochtenen Urteil festgestellt wird, dahin geäußert, „er habe die Sachen einbehalten und verweigere die Herausgabe, da er von der Schuldnerin 1800 RM. zu bekommen habe“. Gewiß schließt diese Erklärung das Bestreiten des gepfändeten Herausgabeanspruchs in sich. Sie besagt aber über ein solches Bestreiten hinaus weiter, daß der Drittschuldner die von dem gepfändeten Herausgabeanspruch betroffenen Sachen besitze, daß ihm also, wenn man das Wort „Sachen“ im Sinne des Landgerichts versteht, nicht nur die Möbel, sondern auch die beiden Wechsel als Sicherung für seine Forderung gegen die Schuldnerin übergeben worden seien, und daß der Grund des Nichtanerkennens des Herausgabeanspruchs für alle Gegenstände darin zu finden sei, daß er sich daraus für seine Forderung gegen die Schuldnerin befriedigen wolle und sie zu diesem Zweck ganz in Anspruch nehmen müsse. H. hat sich demnach nicht auf die bloße Erklärung beschränkt, daß er die gepfändete Forderung nicht anerkenne, sondern eine bejahende Erklärung über den Besitz der von dem gepfändeten Herausgabeanspruch betroffenen Gegenstände abgegeben. Diese Erklärung war jedoch jedenfalls insoweit unrichtig, als sie den Wechsel über die 700 RM. betraf.

Wenn die Vorschrift in § 840 ZPO. ihren Zweck erreichen und wenn sie es weiter verhüten soll, daß der Drittschuldner durch seine Angaben, mögen sie ihrem Sinne nach auch die Erklärung enthalten, daß er die gepfändete Forderung nicht anerkennen wolle, den Pfändungsgläubiger irreführen kann, was ja mit dem Zweck des Gesetzes in offenem Widerspruch stände, so muß man, auch wenn die Vorschrift dem Drittschuldner nicht die Abgabe einer Erklärung bestimmten Inhalts vorschreibt, es mindestens als dem Gesetze entsprechend ansehen, daß die tatsächlich abgegebene Erklärung wahrhaftig sein muß. Seine Auskunftspflicht im Sinne des § 840 ZPO. verletzt also nicht nur, wer überhaupt keine Erklärung abgibt, sondern auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine inhaltlich falsche Erklärung

abgibt. Eine inhaltlich falsche Erklärung gibt aber auch derjenige ab, der, wie hier der Drittschuldner S., über den Grund, warum er die gepfändete Forderung nicht anerkennen kann, eine unrichtige Angabe macht. Genau so wie sich derjenige dem Pfändungsgläubiger schadensersatzpflichtig macht, der überhaupt keine Erklärung abgibt, unter Umständen sogar noch in höherem Maße muß derjenige für den dem Gläubiger zugefügten Schaden einstehen, der ihn durch unrichtige Angaben irreführt. Diese Schadensersatzpflicht folgt unmittelbar aus § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO., da die Nichterfüllung der Auskunftspflicht den Begriff der Schlechterfüllung mitumfaßt. Sie wäre übrigens auch aus § 823 Abs. 2 BGB. zu folgern, da § 840 ZPO. den Schutz der Pfändungsgläubiger „gegen Vollstreckungshandlungen bezweckt, die infolge falscher oder unterlassener Angaben des Drittschuldners fehlgehen“ (vgl. Begründung zu § 915 des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung [1931] S. 533).

Mit Recht beanstandet die Revision aber weiterhin, daß das Landgericht bei der Beurteilung der Schadensersatzpflicht auch die beiden Erklärungen vom 15. Juni und 15. August 1931 für völlig unbeachtlich angesehen hat. Sie sind als Ergänzung der ersten Erklärung des Drittschuldners verlangt und als solche von ihm abgegeben worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob er zur Abgabe weiterer Erklärungen verpflichtet war oder ob ihm aus der Nichtergänzung seiner ersten Erklärung irgendwelche Nachteile hätten entstehen können. Der Revision ist aber zuzugeben, daß der Drittschuldner, wenn er sich zu ergänzenden Mitteilungen entschloß, zu wahren Angaben verpflichtet war. Diese Pflicht folgert die Revision mit Recht aus § 242 BGB. in Verbindung mit § 840 ZPO. Daß der Drittschuldner auch noch nach Ablauf der zwei Wochen Frist eine wirksame Erklärung abgeben und dementsprechend seine früher abgegebene Erklärung wirksam ergänzen kann, besonders wenn die früher abgegebene Erklärung nicht ein Anerkenntnis enthält, darüber kann kein Zweifel obwalten.

Da sich aus der Sachlage und aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe auch ohne weiteres ergibt, daß S., indem er eine unrichtige Erklärung abgab, mindestens unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also fahrlässig gehandelt hat, hätte die Klägerin in ihrem auf unrichtige Auskunftserteilung gestützten Rechtsstreit gegen S. obsiegen müssen.